amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Schweinfurt
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 801 K 14/23 Schweinfurt, 13.12.2023

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05. Juni 2024	**09:00 Uhr**	**701, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Schweinfurt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Schweinfurt	208	Gebäude- und Freifläche	Nußgasse 2	0,0327	28075

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
voll unterkellertes, dreigeschossiges **Wohn- und Geschäftshaus** (ehem. Gaststätte und fünf Wohneinheiten: 3 x 3-Zimmerwohnung sowie 2 x Einzimmerwohnung) mit ausgebautem Mansarddachgeschoss sowie nicht ausgebautem Spitzboden;
Nutzfläche Gaststätte ca. 196 m², Kellerräume ca. 50 m²;
Wohnfläche der Wohnungen ca. 68 m², 68 m², 32 m², 65 m² und 31 m²; Baujahr ca. 1987, Modernisierung ca. 2017;
Gaststätte derzeit ungenutzt; derzeit zwei Wohnungen leer stehend und drei Wohnungen vermietet;

Verkehrswert: 704.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 20.270,00 € (Gaststätteneinrichtung)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
VR-Bank Main-Rhön eG (SB: Herr Heurung, Tel. 09771/9101-1507)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht

ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.
Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.